



Verschönerungsverein Dielsdorf

Statuten

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „**Verschönerungsverein Dielsdorf**“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff.ZGB mit Sitz in Dielsdorf.

2. Zweck

Zweck des Vereins ist die schönere Gestaltung des Buechihauses, sowie die Durchführung gemeinschaftsbildender Anlässe.

3. Mitglieder

Der Verein besteht aus:

- Einzelmitglieder (Einzelpersonen, Ehepaaren und Firmen)
- Kollektivmitgliedern
- Ehrenmitgliedern

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.

Anmeldungen zur Aufnahme kann jedes Vorstandsmitglied entgegennehmen.

Austrittserklärungen sind ebenfalls an den Vorstand zu richten.

4. Organisation

Die Organe des Vereins sind:

- die Generalversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

Generalversammlung

Die ordentliche Generalversammlung ist im ersten Halbjahr jedes Kalenderjahres durchzuführen.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn ein Fünftel der Mitglieder die Einberufung verlangen.

Die Generalversammlung wird vom Vorstand mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich oder durch Publikation einberufen. Sie ist öffentlich.

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Annahme und Änderung der Statuten
- Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren
- Genehmigung des Jahresprogramms, der Jahresrechnung und des Jahresberichts
- Festsetzung der Jahresbeiträge
- Auflösung des Vereins

Die Generalversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Den Vorsitz führt der Präsident oder der Vizepräsident.

Vorstand

Der Vorstand besteht in der Regel aus 7 Mitgliedern

- dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten
 - dem Aktuar
 - dem Kassier
- und drei Beisitzern

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Den Vorsitz führt der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident.

Das Protokoll verfasst der Aktuar oder sein Stellvertreter.

Rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident oder sein Stellvertreter, zusammen mit dem Aktuar.

Der Kassier hat zusammen mit dem Präsidenten, im Verhinderungsfall mit dem Vizepräsidenten, rechtsverbindliche Unterschrift in finanziellen Angelegenheiten.

Dem Vorstand stehen folgende Befugnisse zu:

- Zusammenstellung und Durchführung des Jahresprogramms
- Anträge an die Generalversammlung

Finanzielles

Die Ausgaben werden durch Mitglieder- und freiwillige Beiträge gedeckt.

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird durch die Generalversammlung festgesetzt.

Die Arbeiten im Verein sind ehrenamtlich.

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde.

Diese Statuten wurden an der Gründerversammlung vom 7. Januar 1975 genehmigt, und an der Generalversammlung vom 5. Mai 2006 revidiert.